



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Praxis der deutschen Feuerversicherungsgesellschaften.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

der Polen und Tschechen doch eines deutlich hervortritt: sie hassen das Deutsche, weil sie in demselben eine der stärksten Klammern, welche das österreichische Staatsgebäude zusammenhalten, erkennen. Rieger nannte die Kaiserin Maria Theresia eine achtungswerte Dame: das Wort Kaiserin wollte nicht über seine Lippen. Das ist es! Der Kaiser von Österreich soll sich wieder in den König von Ungarn und Böhmen (wozu vorläufig noch Galizien kommen würde) verwandeln und in einem Kriegsfall von den getreuen Ständen der verschiedenen Länder Hilfe erbitten.



## Die Praxis der deutschen Feuerversicherungsgesellschaften.



Das Reskript des Reichskanzlers an die Oberpräsidenten vom 19. März vorigen Jahres betreffs der Feuerversicherungsgesellschaften hat die Kreise derselben in eine hochgradige Aufregung versetzt, welche lebhaft an die der Drohnen im Bienenstock kurz vor dem Tage der ihnen bevorstehenden Schlacht erinnert. Aber auch im Volke ist das Bewußtsein der eminenten Bedeutung des Versicherungswesens durch das Reskript geweckt worden, es hat den Sinn des Volkes auf Änderung und Besserung der in diesem Geschäfte herrschenden Zustände hingelenkt.

Fast alle Gesellschaften haben teils einzeln für sich, teils im Verbands mit Kolleginnen Repliken auf das Reskript erlassen und versucht, die ihnen darin gemachten Vorwürfe der zu hohen Prämien und nicht koulanter Schadenregulierung und des aus beiden Ursachen entspringenden hohen Gewinnes zu widerlegen. Mit wenig Glück, wie uns scheint. Der vom Reichskanzler betonte hohe Gewinn soll nach diesen Repliken ein schwerer Irrtum sein, und um den geringen Nutzen zu beweisen, mit dem die Gesellschaften angeblich arbeiten, suchen die Repliken die unlohnenden Resultate und die Verluste der kleinen Gesellschaften, auch die Kapitalverluste der bankrotten oder in Liquidation gegangenen Kompagnien mit den Gewinnen der großen Anstalten in einen Topf zu werfen, um so den möglichst kleinen Durchschnitt zu erhalten. Ferner wird mit ängstlicher Genauigkeit der Überschuf der Prämieinnahmen und der Zinsen der Reservefonds auseinander geklaubt, um die niedrigen Prämien und das unlohnende Geschäft ad oculos zu demonstrieren. Letzteres ist ihnen nicht gelungen, beide Methoden der Beweisführung sind falsch. Durch unrichtige Spekulationen kann der mit dem lukrativsten Handelsartikel arbeitende Kaufmann zu Grunde

gerichtet werden, während seine Konkurrenten mit derselben Ware Reichthümer erwerben. Was würden wohl die letztern zu dem Ansinnen sagen, aus ihrem Verdienste den Verlust des ersteren zu decken? Eine Handelsbilanz wird auch nicht nach dem Ueberschuß der baaren Einnahmen aufgestellt, sondern nach der Verzinsung und Vermehrung des im Geschäfte steckenden Betriebskapitals. Die vierzehn vereinigten Feuerversicherungsaktiengesellschaften geben in ihrer Replik eine Zusammenstellung der Resultate sämtlicher deutschen Feuerversicherungsaktiengesellschaften für die Jahre 1879—1880—1881, aus welcher — ohne Berücksichtigung des in dieser Aufstellung angeführten Kapitalverlusts der „Berlin-Kölnischen“ — das hübsche Resultat hervorgeht, daß sie mit einer Baareinzahlung von zusammen 38745219 Mark einen Durchschnittsverdienst von 7004533 Mark oder 18 Prozent des Anlagekapitals erzielten.

Der Verdienst der älteren Gesellschaften in den beiden letzten Jahren, für welche die Rechnungsabschlüsse uns vorliegen, stellt den Aktionären folgende Dividenden zur Verteilung (die vordere Zahl bedeutet das Jahr der Gründung):

	1881:	1882:
1812. Berliner Feuerversicherungsanstalt in Berlin	21 Prozent,	31 $\frac{1}{2}$ Prozent.
1819. Leipziger Feuerversicherungsanstalt in Leipzig	50 „	53 „
1822. Vaterländische Feuerversicherungsgesellschaft in Elberfeld	37 $\frac{1}{2}$ „	40 „
1826. Aachener u. Münchener Feuervers.-Gesellsch. in Aachen	70 „	70 „
1839. Kölnische Feuervers.-Gesellschaft Colonia in Köln	55 „	58 „
1841. Deutscher Phönix, Verf.-Gesellsch. in Frankfurt a. M.	31 $\frac{1}{2}$ „	34 $\frac{2}{5}$ „
1845. Magdeburger Feuerversicherungsgesellsch. in Magdeburg	5 $\frac{1}{2}$ „	0 „
1845. Preussische Nationalversicherungsgesellschaft in Stettin	12 „	18 „
1848. Schlesische Feuerversicherungsgesellschaft in Breslau	14 „	20 „
1853. Thuringia, Versicherungsgesellschaft in Erfurt	13 $\frac{1}{3}$ „	20 „
1856. Providentia, Frankfurter Verf.-Ges. in Frankfurt a. M.	19 $\frac{6}{11}$ „	23 $\frac{1}{3}$ „
1857. Oldenburger Versicherungsgesellschaft in Oldenburg	5 „	8 „
1861. Deutsche Feuerversich.-Aktiengesellschaft in Berlin	10 „	11 „

Diese bis auf die kleinen Resultate zweier Gesellschaften sehr stattlichen Zahlen sprechen für sich selber. Die schwache Rolle, die wir in diesem Reigen die sonst allgewaltige Magdeburgerin spielen sehen, geht nach ihrem eignen Geständnis aus den schlechten Erfolgen des außerdeutschen Geschäfts hervor. Auch die Nationalversicherungsgesellschaft in Stettin sagt trotz ihrer 12 und 18 Prozent Dividende in ihrer Replik vom 10. Mai an den Handelsminister, daß ihre hoch erscheinenden Prämien nur durch die Verluste des ausländischen, namentlich des transatlantischen Geschäfts, zu erklären seien, die „Union“ in Berlin giebt ihre drei letzten verlustbringenden Jahre ebenfalls England Schuld. Jedenfalls wird es der deutsche Michel seinen Versicherern wenig Dank wissen, daß für sein

schönes in zu hohen Prämien weggeworfenes Geld John Bull und Bruder Sonathan ruhig schlafen können.

Wenn in den Repliken die Verluste einzelner Gesellschaften als Warnung vor allen etwaigen Verstaatlichungsgedanken angeführt werden, so wissen wir, daß diese Verluste — mit Ausnahme der kosmopolitischen Magdeburgerin, welche in der Sucht, an Ausbreitung des Geschäfts die größten englischen Gesellschaften zu übertreffen, lebhaft an den Wettkampf des Frosches mit dem Stier erinnert — nur die jüngeren Gesellschaften betroffen haben. Diese müssen bei der strammen Konkurrenz der fest im Sattel sitzenden ältern Schwestern ihr Versicherungsgebiet auf minder ausgiebigen Feldern suchen. In dem Streben nach einer möglichst hohen Versicherungssumme — um durch ein relativ großes Geschäft ihre Tüchtigkeit zu beweisen — sind sie in der Annahme von Risiken und in der Normirung der Prämien weniger heikel, und doch kosten ihnen diese gefährlichen Risiken, für welche sie in minder gefährlichen guten Objekten kein Äquivalent haben, bedeutende Acquisitionskosten; auch verlangt die Organisation bei dem thatsächlichen Mangel an guten, leistungsfähigen Agenten stets neue Opfer.

Von 28 deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften arbeiteten allerdings 1880 elf, im Jahre 1881 fünfzehn mit Verlust. Muß aber da nicht die Erwägung Platz greifen, ob bei dauernden Verlusten nicht die Lebensunfähigkeit dieser nicht prosperirenden Gesellschaften bewiesen wird, und ob das Interesse des versichernden Publikums durch Verheimlichung dieser Thatsache bewahrt bleibt?

Die Resultate der prosperirenden Gesellschaften, sowie die der öffentlichen Sozietäten, welche wesentlich niedrigere Prämien ausschreiben, beweisen, daß das Versicherungsgeschäft dem Publikum zu teuer zu stehen kommt. Der Einwand, daß die Sozietäten das ungefährlichere Geschäft betreiben und deswegen mit billigeren Prämien arbeiten können, ist nicht stichhaltig. Wenn sie auch bis jetzt die hoch tarifirten Fabriken und Warenlager der Handelsplätze nicht in ihren Geschäftskreis schließen, so entgeht ihnen dafür das verhältnismäßig sichere Mobilienversicherungsgeschäft der mit Wasserleitungen und gut organisirten Berufsfeuerwehren versehenen großen Städte. Andererseits sind sie gezwungen, alle an sie herantretenden Risiken unter der weichen Dachung des platten Landes und der kleinen Städte in Deckung zu nehmen.

Mit welcher verhältnismäßig geringen Prämie sogar als feuergefährlich bekannte Risiken bei sparsamer Verwaltung den Zweck der Versicherung erreichen, beweist der letzte Abschluß des Bockwindmühlen-Versicherungsvereins zu Neumarkt für die Regierungsbezirke Breslau, Liegnitz, Oppeln und Posen. Windmühlen werden von den Aktiengesellschaften stets ungern und auch nur als Anhang zu einer größern Versicherung andrer, minder gefährlicher Objekte angenommen und bedingen allein für die Entschädigung des durch Feuer entstehenden Schadens eine Prämie von 10 bis 8 Promille mit

einem Viertel Selbstversicherung, d. h. die Gesellschaft nimmt nur drei Viertel von dem Werte des Objekts zur Versicherung an und überläßt dem Versicherten gleichsam als Präventivmaßregel gegen Unvorsichtigkeit, Bosheit oder Fahrlässigkeit die Tragung des vierten Viertels auf eigne Gefahr. Der genannte Verein, welcher seit 1863 besteht, seine Kinderkrankheiten also schon überstanden hat, versichert seinen Mitgliedern die Windmühlen — jedes andre Objekt hat er statutengemäß aus seinem Geschäfte ausgeschlossen — gegen Feuerschaden, sowie gegen durch Umsturz, durch Sturm oder durch nicht zündenden Blitz entstandenen Schaden. Als Selbstversicherung fordert er 600 Mark für die Mühle, einen Betrag, der durchschnittlich etwa einem Achtel des Wertes entspricht. Der Verein arbeitet also mit einem bedeutend erweiterten Gefahrenkreis und erhob trotzdem nur  $3\frac{1}{8}$  Promille Prämie. Er schließt seinen 21. Geschäftsbericht mit einem Reservefonds von 44 076 Mark. Allerdings betragen sämtliche Verwaltungskosten des letzten Geschäftsjahres nur 3007 Mark 84 Pfennige.

Wenn die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft in der Einleitung ihrer aus Anlaß der Hygieneausstellung herausgegebenen Denkschrift behauptet, daß jede Versicherung, in welcher Form sie auch auftrete, eine Schutzgenossenschaft sei zu dem Zwecke, von dem Beschädigten den wirtschaftlichen Untergang oder doch tief einschneidende Störungen abzuwenden, so mag sie diesen ihren Ausspruch bei den Aktionären vertreten; uns erinnert dieses Deckmäntelchen der Humanität an die Frömmigkeit gewisser alten Damen, welche durch Beten ihre Jugendsünden austilgen wollen. Wir bezweifeln, daß diese humane Absicht bei ihrer Gründung obwaltete und sie später veranlaßte, die Segnungen dieser Menschenliebe zu Amerikanern und Australiern, nach China, Japan und zu den Hindus zu tragen, und behaupten, daß der hohe Dividendengenuß von 40 bis 60 Prozent, der unter der Knobloch'schen Ägide thatsächlich gewährt wurde, den alleinigen Antrieb für ihre Operationen abgab.

Die Aktienversicherungsgesellschaften bleiben immer ein spekulatives Unternehmen zum Besten der Aktionäre, ihrer Direktoren und Verwaltungsräte. Auch die meisten Privat-Gegenseitigkeitsgesellschaften sind nicht frei von dem spekulirenden Motiv, zu welchem sie durch das Interesse ihrer auf Tantiemen angewiesenen Leiter gedrängt werden. So manches Mitglied einer Gegenseitigkeitsgesellschaft hat diese Erfahrung namentlich dann gemacht, wenn es aus einem zahlenden ein empfangendes Mitglied wurde. Er steht in diesem Falle der Gesellschaft als Fremder gegenüber, gegen den sie sich bei allen Verhandlungen der Künste und Kniffe geschäftlicher Überlegenheit bedient, ohne zu bedenken, daß auch er ein Glied der Gesellschaft ist, von dessen Wohlergehen das Gedeihen des Ganzen abhängt. Durch den in jüngster Zeit — nach dem bekannten Erlasse des Reichskanzlers — erfolgten Beitritt der Gothaer zu dem Verband der (14) Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften ist die Solidarität der Interessen der Privat-Gegenseitigkeitsgesellschaften mit denen der Aktiengesellschaften, soweit sie

sie dem Publikum und dem Staat als Obergewalt gegenüber verfolgen, bewiesen. Im Lager der Verbündeten herrscht auch großer Jubel über den Beitritt der stolzen und vornehmen Gothanerin.

Als Spekulationsgeschäfte stehen beide Kategorien von Versicherungsgesellschaften im Gegensatz zu der dritten, den öffentlichen Sozietäten. Diese haben das Prinzip, durch Beiträge, die von ihren Mitgliedern bis zur Höhe des Bedarfs herbeigeschafft werden, die in ihrem Kreise entstandenen Brandschäden zu vergüten, und vertreten damit das System der reinen Gegenseitigkeit. Sie werden vom Staate verwaltet, und ihre Verfassungen sowie ihre geschäftlichen Grundzüge beruhen auf staatlichen Verordnungen. Die früher zu ihren Gunsten erlassenen Privilegien sind größtenteils aufgehoben. Sie sind stets nur für eine Provinz, einen Regierungsbezirk oder eine Landschaft konzessionirt, eine Beschränkung ihrer Geschäftstätigkeit, in welcher der Grund liegt, daß sie den thätigen, hierin keiner Beschränkung unterworfenen Privat- oder Aktiengesellschaften gegenüber nicht reißtren. Sie leiden an einer schlechten Verteilung der Gefahr. Eine Verschmelzung aller dieser Sozietäten zu einer einzigen großen Landesfeuerversicherungs-Anstalt könnte diesem Übel abhelfen.

Die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft sagt in ihrer schon oben zitierten Denkschrift über „ihre Bestrebungen und Erfolge,“ daß es sich für den Versicherer unausgesetzt darum handle, zu sinnen und zu trachten, daß und wie das Risiko weiter vermindert werde. Soweit dieses Ziel durch „fleißige, rationelle und vorsichtige Geschäftsführung, durch Maßregeln zur Verhütung, Begrenzung und Bekämpfung der Gefahren, um diese selbst auf das geringste Maß zurückzuführen,“ herbeigeführt werden kann, muß dieses Bestreben den Beifall aller vorurteilsfreien Leser finden, ein andres ist es schon mit den weiter angeführten Mitteln der „geschickten Verteilung der Gefahren“ und „des Studiums der Gefahrsmomente.“ Der Fall tritt häufig ein, daß bei einer Praxis, die auf diesen Mitteln beruht, ein Versicherungsuchender trotz größter Mühe die gewünschte Versicherung entweder garnicht oder doch nur unter den größten Opfern und rigorosen einschränkenden Bedingungen erreichen kann, weil entweder alle Gesellschaften das für den Versicherungsort bestimmte Maximum bereits erreicht oder diesen Platz überhaupt der leichten Bauart seiner Gebäude oder der subjektiven Eigenschaften seiner Einwohner wegen aus ihrem Geschäftsgebiete ausgeschlossen haben. Sie können auch Veranlassung haben, den Antragsteller selbst zu meiden, weil er das Unglück gehabt hat, bereits von einem Brandschaden getroffen zu werden, oder die Versicherung abzulehnen, weil das Objekt nicht zu den „wünschenswerten Risiken“ gehört. Gehört dasselbe zu denjenigen Ausnahmen, zu deren Versicherung auch die öffentliche Sozietät nicht verpflichtet ist, so muß der Versicherungsuchende, wenn er nicht unversichert und damit der Chance des größten Verlustes unterworfen bleiben will, sich einer Privatversicherungsgesellschaft mit gebundenen Händen überliefern,

welche die Police so verlaufulirt, daß er im Schadenfalle rechtlich nichts zu verlangen hat, sondern ganz von der „Koulanz“ der Gesellschaft abhängig ist. Diejenigen, welche schon das Unglück eines Brandes erlitten haben, dessen Entstehungsurfsache entweder unaufgeklärt geblieben oder in der Böswilligkeit von Gefinde und Nachbarn oder in der Fahrlässigkeit dieser oder der eignen Familienangehörigen nachgewiesen worden ist, ferner die Bewohner unsrer armen, leicht gebauten Gebirgstädte und die unsrer östlichen Grenzdistrkte, aber auch die Besitzer chemischer Fabriken und Warenlager, von Mahl-, Öl- und Schneidemühlen, Tuchfabriken und Spinnereien, Färber, Lackirer, Tischler und Möbelfabrikanten und viele andre werden die Wahrheit des hier Gesagten bestätigen. Es ist jedoch in dergleichen Risiken ein bedeutender Teil des Volksvermögens angelegt, und zehntausende von Arbeitern und Arbeitgebern gründen auf die Sicherstellung und Unterhaltung desselben ihre Existenz. Auch nicht der kleinste Teil dieses Vermögens darf in einem geordneten Staate dem blinden Zufall oder der Willkür überlassen bleiben. Zu zwingen ist niemand, also auch keine Versicherungsgesellschaft, zur Annahme eines ihm nicht gutdünkenden Geschäfts. Daraus notwendig ist daher die Einrichtung einer großen Landesfeuerversicherung, welche ohne Ausnahme alle an sie herantretenden Objekte nach einer vorurteilsfreien, sachgemäßen Tarifrung der Gefahrenklassen annimmt. In der staatlichen Leitung liegt die Gewähr für die Geschäftsführung sine ira et studio dem Publikum gegenüber. In der Ausdehnung ihres geschäftlichen Gebietes, in welchem alle Objekte der industriellen und landwirtschaftlichen Bezirke mit denen der großen Städte vereint sind, hat sie die vollkommenste Gefahrenverteilung und Ausgleichung des eingegangenen Risikos. Infolge dessen bietet sie allen ihren Versicherten die Garantie, gegen eine billige Prämie, befreit von allen sie rechtlos machenden Klauseln und Zusätzen, ihren Schaden vollständig ersetzt zu bekommen, ohne Rücksichten auf die Interessen der Aktionäre und die Tantiemen.

Den Vorwurf, durch Anwendung ungerechtfertigter Mittel bei der Regulirung von Brandschäden wesentlich die Erzielung eines hohen Gewinnes zu beabsichtigen, wird von allen Gesellschaften mit Entrüstung abgewiesen. Sie verlangen für diese Behauptung positive Beweise und erklären sich bereit, zur Entkräftigung dieses Verdachts alle ihre Schadenregulirungsakten zur Durchsicht vorzulegen. Die vierzehn vereinigten Gesellschaften haben deren jährlich etwa 30 000 Nummern, die Magdeburger hatte in den letzten zehn Jahren 23 651 Brände. Mit Erfüllung dieses, freilich schwer durchführbaren Wunsches dürfte jedoch den Gesellschaften kein Gefallen erwiesen werden, denn in jenen Akten findet sich gar mancher Fall vor, der, analog den weiter unten angeführten, zum Besten der Gesellschaft lieber verschwiegen bleibt. In keinem Falle bewährt sich die Wahrheit des Sprichworts vox populi vox dei so, wie in der Meinung des Publikums über die Art und Weise der ihm eventuell bevorstehenden Schadenregulirung. Nicht nur der weniger einsichtsvolle Teil des Publikums ist durch

das Studium der Präklusionsklauseln und durch die praktische Erfahrung ihrer wirklichen Anwendung so pessimistischer Anschauung geworden, daß er sich durch sie von der Versicherung überhaupt ganz abhalten läßt. Zum Beweise der rechtswidrig verzögerten, verkürzten oder ganz verweigerten Entschädigungen berufen wir uns für jetzt auf die beiden vor dem Reichsgericht ausgetragenen Prozesse gegen eine Berliner Gesellschaft, wie sie vorm Jahre in Nummer 277 der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung dem Publikum mitgeteilt worden sind, und fügen diesen beiden Fällen folgende, aus Schadenregulirungsakten einer andern Gesellschaft entnommene Korrespondenz bei. Der darin seine Ratschläge der Gesellschaft unterbreitende Regulirungsbeamte fungirt bei ihr bereits zehn Jahre als solcher, er ist demnach mit ihren Intentionen genau vertraut.

Das einermal schreibt er, nachdem er den Beschädigten als unbescholtenen, sich des besten Leumunds erfreuenden Mann geschildert hat, auf dem kein Verdacht der Brandstiftung ruhen könne:

Die Liquidation des Beschädigten beträgt 2875 Mark. Leider ist ihm nicht nachzuweisen, daß er unterlassen hätte, nach Kräften zu retten. Ich schätzte den Schaden, um einen billigen Vergleich herbeizuführen, auf 1250 Mark, bis zu welchem Betrage ich auch meine Offerte ausdehnte. Haben Sie die Güte, zu prüfen, ob in erster Linie die Präklusion ad Paragraph 10 der Versicherungsbedingungen durchschlagend ist, denn der Beschädigte hat seine versicherten Sachen seiner Frau verkauft. Im andern Falle müßte ich mit ihm in weitere Verhandlung treten, um den Schaden nach Ihrer Meinung abzumachen. Nachdem die Leute gesehen, daß ich mit der Abreise Ernst gemacht, werden sie entschieden jetzt bei Ihnen petitioniren, denn dazu drängt sie schon die Not, in die sie durch den Brand ohne Entschädigung vollends geraten sind.

Ohne nur ein Wort der Rüge für das Ansinnen zu haben, sich aus der Not des Mannes einen Vorteil zu schaffen, ermächtigte die Gesellschaft ihren Beamten zur weitem Verhandlung mit dem Beschädigten, worauf der Beamte folgenden Brief an denselben richtet:

Herrn A. C. in Dresden.

... Die für das Mobiliar, die Kleider, Wäsche, Betten u. s. w. angegebenen Preise sind mit Rücksicht auf deren Qualität viel zu hoch angegeben. Wenn ich bedenke, daß die in demselben Grundstücke Abgebrannten über die Hälfte ihres Mobilars gerettet haben, so komme ich zu dem natürlichen Schluß, daß Sie sich das Retten, zu dem sie nach § 7 der Versicherungsbedingungen verpflichtet waren, nicht angelegen sein ließen. Schließlich haben Sie unterlassen, der Polizeibehörde ein Verzeichniß der angeblich gestohlenen Gegenstände (§ 8 der Versicherungsbedingungen) einzureichen und auf Verfolgung des Diebstahls anzutragen. Nach allen diesen Vorgängen würde Ihr Anspruch an die Gesellschaft aus dem § 15 Abschnitt IV der Policebedingungen schon abzuweisen sein. Es hat sich aber noch herausgestellt, daß Ihre Versicherung zur Zeit des Brandes überhaupt ruhte. Bei der Versicherungsnahme gaben Sie an, daß Sie Eigentümer der versicherten Gegenstände wären, das ist auch der Fall gewesen, Sie haben die Sachen dann jedoch an ihre Ehefrau abgetreten. Letztere ist dadurch Eigentümerin derselben geworden und mit

diesem Augenblick erlosch die Entschädigungsverpflichtung der Gesellschaft Ihnen gegenüber. Es ist sonach ganz zweifellos, daß Sie rechtlich an die Gesellschaft einen Anspruch nicht erheben können, dennoch erklärte ich mich bereit, der Direktion zu empfehlen, Ihnen eine Entschädigung bis 1250 Mark zu gewähren, da ich Ihnen Schaden nach meiner Kalkulation so hoch veranschlagte. Und daß danach von einer Verpflichtung der Gesellschaft keine Rede sein kann, sondern nur im Wege der Liberalität in Form eines Gesichts Ihnen eine Zuwendung gemacht werden kann, müssen Sie wohl erklärlich finden.

Wenn ich auch nicht geneigt war, Ihnen bald die Offerte in dieser Höhe zu machen, so nehme ich doch Rücksicht auf Ihre keineswegs zu beneidende Situation und wiederhole, ohne Verzug Ihnen die 1250 Mark bei der Direktion auszuwirken, wenn Sie sich damit einverstanden erklären. Die Zahlung kann dann in wenigen Tagen erfolgen. Im andern Falle sieht die Gesellschaft mit der größten Ruhe Ihrer Klage entgegen. Bevor Sie einen, nach dem jetzigen Gerichtsverfahren sehr kostspieligen und für Sie sehr zweifelhaften Prozeß anstrengen, sehen Sie nur mit aller Ruhe nochmals die angezogenen Paragraphen der Versicherungsbedingungen durch und weisen Sie meine Offerte nicht zurück. Sie würden ja nach verlorenem Prozesse, der drei bis vier Jahre dauern kann, total ruiniert sein.

Man sieht, keine Drohungen und Versprechungen bleiben unversucht, um den Mann zu bewegen, fünfzig Prozent des ihm zustehenden Betrages zu Gunsten der Gesellschaft fallen zu lassen. Aber noch ist er nicht mürbe genug gemacht; fußend auf seinem guten Recht, weist er mit Enttäuschung jedes Geschenk ab und verlangt die volle ihm zustehende Summe. Darauf klagt die Gesellschaft ihrem Beamten:

Daß Sie zu einem Resultate nicht gekommen, ist für die Sache keineswegs günstig und uns sehr unangenehm. Die von Ihnen angeführten Präklusionsgründe sind so außerordentlich schwach, daß wir schwerlich im Prozeßfalle ein für uns günstiges Resultat zu erwarten haben dürften. Wenn der Beschädigte die von Ihnen ermittelte Entschädigung von 1250 Mark nicht anerkennen wollte, so hätte er sich vielleicht mit 1500 Mark zufrieden erklärt. Wir hätten dann wenigstens ein Maximum erhalten, welches anzuerkennen uns freistand. Jetzt wird aber C. einfach seine Liquidation aufrechterhalten und uns daraufhin verklagen.

Der Beamte kannte jedoch den Beschädigten und seine bedrängten Verhältnisse besser. Er ließ ihn noch acht Wochen warten, worauf dieser, durch Not und Elend gezwungen und ohne Mittel, sich sein Recht zu erstreiten, die 1250 Mark annahm und die Schadenregulierung quittierte.

In einem andern Falle war der Schaden eines Gutsbesitzers vom Regulierungsbeamten auf 3500 Mark festgestellt worden. Darauf schreibt die Gesellschaft an ihren Beamten:

Wir bitten Sie um Ihre Ansicht, ob es erforderlich sein wird, den Schaden in der von Ihnen ermittelten Höhe anzuerkennen, oder ob Aussicht vorhanden ist, mit einem Vergleich von 1500 Mark, nötigenfalls 1800 Mark abzukommen. Da Ihnen die einschlägigen Verhältnisse bekannt sind, so wird es Ihnen leichter möglich sein, hierüber sich ein Urteil zu bilden.

Nach sechswöchentlichem Schachern, bei welchem der Beamte nach und nach 300 Mark zugelegt hat, entschließt sich der Beschädigte endlich, müde des unwürdigen Handels, und schreibt:

Erw. Wohlgeboren Ansichten kann ich nicht teilen, da ich aber ein Feind von Prozessen bin, so will ich mich mit dem Entschädigungsbetrage von 1800 Mark zufrieden erklären.

In einem dritten Falle berichtet der Beamte:

Der Verlust der Leute beläuft sich auf 1600 Mark. Ich offerirte ihnen 800 Mark, ein Verfahren, das bei diesen Leuten — es sind Juden polnischer Herkunft — allein angebracht ist und schloß vorbehaltlich Ihrer Genehmigung dann mit 950 Mark ab.

Wir wissen nicht, ob der Direktor der betreffenden Gesellschaft jüdischer Herkunft ist, soviel sehen wir aber aus den Akten, daß er sich nicht besann, das polnisch-jüdische Verfahren, die Hälfte zu bieten, durch Sanktionirung dieses „Geschäftchens“ gutzuheißen.

(Schluß folgt.)



## Gedanken über Goethe.

Von Viktor Hehn.

### 3. Naturphantasie.



it Goethe war im Zeitalter des formalen Verstandes und der mechanischen Weltansicht ein Auserwählter der Phantasie aufgetreten, dieser Gabe, die vor allem den Dichter macht. Goethes Phantasie umfaßte zwar zunächst das Menschenleben, dieses sowohl in der Sphäre seiner objektiven Allgemeinheit als in den Tiefen des subjektiven Gemütes, aber mit gleicher Kraft wandte sie sich den Gestalten und Erscheinungen der Natur zu, in deren großem Reiche auch der Mensch begriffen ist. Der Himmel und die Erde, die Elemente in ihrer Größe, der Tag und das Jahr im Laufe ihrer Zeiten und Verwandlungen, alles, was uns in der Natur umgibt und unser Dasein freundlich und feindlich bestimmt — der Dichter weiß es in seinem Wesen zu ergreifen, vor unsern Augen zauberisch zu beleben, dem Stummen, dem Unbewußten Sprache und Gefühl zu leihen. Er war ja nicht, wie die bisherigen Poeten, in der Gefangenschaft des Hauses, im Staube des Museums und der Bücher groß geworden und von der Schule